

**Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den berufsbegleitenden  
Bachelorstudiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ an der Fakultät Angewandte  
Sozialwissenschaften der Fachhochschule Erfurt  
Vom xx. Monat 2024**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 69 Abs. 4 Halbsatz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Jüdische Soziale Arbeit“. Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat am 18.06.2024 die Satzung beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit Erlass vom xxx, Az.: die Satzung genehmigt.

## § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Ausgestaltung des Eignungsfeststellungsverfahrens im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang "Jüdische Soziale Arbeit".

## § 2 Gegenstand und Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Das Eignungsfeststellungsverfahren dient der Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber den für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ besonderen fachspezifischen Anforderungen genügen.
- (2) Die Immatrikulation in den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Jüdische Soziale Arbeit“ setzt neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 ThürHG die Feststellung der besonderen fachspezifischen Eignung gemäß der nachfolgenden Bestimmungen voraus.
- (3) Die Eignungsfeststellungsprüfung gliedert sich in zwei Stufen. Sie berücksichtigt in einer ersten Stufe
  1. die Note des als Hochschulzugangsberechtigung geltenden Abschlusses,
  2. die Berufserfahrung in Form einer einschlägigen praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit mit jüdischem Kontext sowie
  3. die Motivation zu studienbezogenen Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- (4) In einer zweiten Stufe berücksichtigt die Eignungsfeststellungsprüfung in einem Auswahlgespräch die Interessen und relevanten Erfahrungen für das angestrebte Studium sowie die mit dem Studium verfolgten beruflichen Ziele der Bewerber:innen gemäß Absatz 6.
- (5) Bei der Bewertung des Kriteriums gemäß Absatz 3 Nr. 1 werden aufgrund des bei der Bewerbung eingereichten Zeugnisses Punkte gemäß des § 4 Abs. 2 vergeben. Für das Kriterium nach Absatz 3 Nr. 2 werden aufgrund der eingereichten Tätigkeitsnachweise Punkte gemäß § 4 Abs. 3 vergeben. Das Kriterium gemäß Absatz 3 Nr. 3 wird anhand einer von den Bewerber:innen auf maximal eineinhalb DIN A4-Seiten (maschinenschriftlich) darzulegenden Begründung für die Studienwahl und die absolvierte Weiterbildungsbiografie überprüft und Punkte für diesen Nachweis gemäß § 4 Abs. 4 vergeben.
- (6) In einem Auswahlgespräch der Prüfungskommission mit jeder:jedem einzelnen Bewerber:in von 15 Minuten Dauer werden die Kriterien nach Absatz 4 bewertet. Gruppengespräche sind zulässig, wobei das Gruppengespräch mit maximal 3 Bewerber:innen maximal 45 Minuten dauern soll. Die Prüfungskommission legt fest, ob

Einzel- oder Gruppengespräche geführt werden. Über das Gespräch ist ein Kurzprotokoll anzufertigen, das die Namen der Gesprächsteilnehmer, den Zeitpunkt, den Ort und die Dauer des Gesprächs, die erreichte Punktzahl anhand einer Checkliste sowie eine kurze inhaltliche Begründung der Punktevergabe festhält. Die Punkte für diesen Nachweis werden gemäß § 4 Abs. 5 vergeben. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

### § 3 Form der Antragstellung

- (1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt eine schriftliche Anmeldung voraus.
- (2) Mit dem Antrag sind einzureichen:
  1. beglaubigtes Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung,
  2. tabellarischer Lebenslauf,
  3. Nachweis über die Dauer und Art der Berufserfahrung auf dem Gebiet der sozialen Arbeit im jüdischen Kontext
  4. Schreiben, in dem die Studienmotivation und Weiterbildungsbiografie (gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3) geschildert wird (Umfang maximal eineinhalb DIN A 4 Seiten) sowie
  5. gegebenenfalls eine Exmatrikulationsbescheinigung.

### § 4 Bewertungskategorien

- (1) Insgesamt können maximal 100 Punkte vergeben werden.
- (2) Für das Kriterium gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 werden bis zu 51 Punkte vergeben nach folgendem Maßstab:

|           |           |
|-----------|-----------|
| 1,0 – 1,4 | 51 Punkte |
| 1,5 – 1,9 | 46 Punkte |
| 2,0 – 2,4 | 41 Punkte |
| über 2,5  | 36 Punkte |
- (3) Für das Kriterium gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 werden bis zu 10 Punkte vergeben nach folgendem Maßstab:

|           |   |
|-----------|---|
| 5 Punkte  | für eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in Form einer einschlägigen praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit mit jüdischem Kontext        |
| 7 Punkte  | für eine Berufserfahrung in Form einer einschlägigen praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit mit jüdischem Kontext zwischen drei und fünf Jahren |
| 10 Punkte | für eine mindestens sechsjährige Berufserfahrung in Form einer einschlägigen praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit mit jüdischem Kontext       |
- (4) Für das Kriterium gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 werden bis zu 9 Punkte vergeben nach folgendem Maßstab:

|  |                 |
|--|-----------------|
| Gründe für die Wahl des Studiengangs, berufliche Ziele und Perspektiven          | (bis 6 Punkte)  |
| Reflexion des bisherigen beruflichen Werdeganges und der Weiterbildungsbiografie | (bis 3 Punkte). |
- (5) Für das Kriterium gemäß § 2 Abs. 4 werden bis zu 30 Punkte vergeben nach folgendem Maßstab:

- die Bewertung der eigenen (beruflichen) Biografie vor dem Hintergrund des angestrebten Studiums (bis zu 10 Punkte)
  - die Berufsidentität und Selbstkompetenz (bis zu 10 Punkte)
  - Verständnis für wissenschaftliche Fragestellungen im Handlungsfeld der Jüdischen Sozialen Arbeit (bis zu 10 Punkte)
- (6) Für die Teilnahme an der zweiten Stufe der Eignungsfeststellung gemäß § 2 Absätze 4 und 6 ist eine Mindestpunktzahl von 55 Punkten in den Bewertungskategorien der ersten Stufe zu erreichen.
- (7) Es sind insgesamt mindestens 71 von 100 Punkten zu erreichen, um die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgreich abzuschließen.

## § 5 Termine und Fristen

- (1) Die Bewerbungsfrist zum Eignungsfeststellungsverfahren am Zentrum für Weiterbildung der Fachhochschule Erfurt wird auf der Internetseite des Zentrums für Weiterbildung der Fachhochschule Erfurt bekanntgegeben.
- (2) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens, die Fristen der Bewerbung, der verbindlichen Studienplatzannahme sowie der Immatrikulation werden im Eignungsfeststellungsbescheid mitgeteilt.
- (3) Macht die:der Bewerber:in durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie:er wegen Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, das Eignungsfeststellungsverfahren ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr:ihm durch den zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Der Antrag auf Nachteilsausgleich soll innerhalb der Bewerbungsfrist gestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann von der vorgenannten Frist abgewichen werden. Wird der Nachteilsausgleich nicht gewährt, ist ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erlassen.

## § 6 Prüfungskommissionen für die Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Die Eignungsfeststellung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang "Jüdische Soziale Arbeit" an der Fachhochschule Erfurt wird von der Hochschule vorbereitet und durchgeführt. Es wird eine Prüfungskommission gebildet, die die besondere fachspezifische Eignung der Bewerber:innen für das Studium prüft.
- (2) Die Prüfungskommission wird vom Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften eingesetzt. Sie besteht aus mindestens drei Personen, von denen zwei Mitglieder der Gruppe der Professor:innen der Fakultät angehören müssen. Eine weitere Person soll Vertreter:in der Berufspraxis oder Berufsausbildung sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Prüfungskommission berät in nicht öffentlicher Sitzung.
- (4) Nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens bereitet die Prüfungskommission die festgestellten Ergebnisse zur Entscheidung über die Eignung der Bewerber:innen für die Zulassungsstelle der Fachhochschule Erfurt im Auftrag des Präsidenten der Fachhochschule Erfurt vor. Die Entscheidung über die Eignung der Bewerber:innen trifft das Präsidium auf der Grundlage der von der Prüfungskommission festgestellten Ergebnisse des Eignungsfeststellungsverfahrens.

## § 7 Feststellung der fachspezifischen Eignung

- (1) Die Feststellung der fachspezifischen Eignung für das berufsbegleitende Bachelorstudium „Jüdische Soziale Arbeit“ erfolgt nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens. Das Zertifikat „Für das berufsbegleitende Bachelorstudium Jüdische Soziale Arbeit fachspezifisch geeignet“ erhalten diejenigen Bewerber:innen, die im Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 4 Abs. 7 mindestens 71 Punkte erreicht haben.
- (2) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung werden die Bewerber:innen gemäß § 5 Abs. 2 nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens schriftlich benachrichtigt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (3) Die Feststellung der fachspezifischen Eignung gilt auch für das folgende Zulassungsverfahren.

## § 8 Niederschrift

Über den Verlauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift unter Verwendung eines vorgegebenen Formblatts, in dessen Anhang sich die Prüfungsprotokolle befinden, anzufertigen. Die Niederschrift muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission stützt.

## § 9 Täuschung, Ordnungsverstoß

Versuchen die Bewerber:innen das Ergebnis der Eignungsfeststellung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die Eignungsfeststellung als „nicht geeignet“ bewertet.

## § 10 Wiederholung

Das nicht bestandene Eignungsfeststellungsverfahren kann einmal, frühestens zum nächsten Termin wiederholt werden.

## § 11 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

## § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren findet erstmals auf die Studienbewerber:innen Anwendung, die zum Wintersemester 2024/2025 in das erste Semester immatrikuliert werden.

Erfurt, TT. Monat 2024

Prof. Dr. Frank Setzer

Präsident der Fachhochschule Erfurt